

# 1. Tag der schriftlichen StB-Prüfung: Teilaufgabe zur Umsatzsteuer

## Themenauswertung der letzten zehn Jahre und ein Ausblick

Dr. Stefanie Becker \*

Der nachfolgende Beitrag widmet sich der Umsatzsteuer als Teilaufgabe des ersten Prüfungstags der schriftlichen StB-Prüfung. Im Rückblick auf die letzten Prüfungsjahre lassen sich bestimmte Sachverhalte und Regelungen, die regelmäßig thematisiert werden, herausfiltern. Diese „Dauerbrenner“ müssen Sie nach der Vorbereitung auf die Prüfung in jedem Fall sicher beherrschen, um eine effektive Lösung in der StB-Klausur in der eng bemessenen Bearbeitungszeit ausarbeiten zu können.

## I. Grundlegendes

### 1. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung findet sich in der Umsatzsteuerklausur seit dem Prüfungsjahr 2015 am Ende des Angabentexts nach dem Sachverhalt und den allgemeinen Hinweisen.<sup>1</sup>

#### Tipp 1

**Lesen Sie zunächst die Aufgabenstellung:** Um den Sachverhalt bereits in der ersten Durchsicht zielgerichtet nach relevanten Themen strukturieren zu können, empfiehlt es sich, vorab die Aufgabenstellung genau zu studieren. So handeln im Sachverhalt immer mehrere Personen. Eine Stellungnahme wird jedoch regelmäßig lediglich zu einem bzw. wenigen ausgewählten Unternehmern von Ihnen gefordert. Zudem werden im Sachverhalt häufig mehrere Jahre dargestellt. Stellung beziehen müssen Sie dann allerdings auch hier regelmäßig nur zu einem, max. zu zwei Besteuerungszeiträumen.

Die Aufgabenstellung ist meist zwar zunächst allgemein gehalten ( „*Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung*“). Sodann konkretisiert der Aufgabensteller aber regelmäßig dahingehend, dass folgende Aussagen zu treffen sind:

- ▶ zur Umsatzart (z. B. Lieferung/sonstige Leistung/unentgeltliche Wertabgabe/innergemeinschaftlicher Erwerb),
- ▶ zur Steuerpflicht,
- ▶ zur Bemessungsgrundlage sowie zur Höhe der Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze,
- ▶ zum Vorsteuerabzug und dessen Abzugszeitpunkt,
- ▶ zur Steuerentstehung und

\* Dr. Stefanie Becker, Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin, Autorin und Dozentin unter umsatzsteuer<sup>3</sup> in Augsburg.

<sup>1</sup> Vgl. insoweit den Hinweis auf S. 172.

► zur Steuerberichtigung.

Zudem wird von Ihnen regelmäßig gefordert, dass Sie auch kurz auf die Unternehmereigenschaft und den Umfang des Unternehmens der zu beurteilenden Person eingehen.

Ihre Ausführungen sollen Sie unter **Angabe der gesetzlichen Bestimmungen** begründen; Zitate aus dem UStG sowie der UStDV sind also zwingend erforderlich. Der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) dient Ihnen hingegen lediglich als wichtiges Hilfsmittel; eine Zitierung hieraus ist jedoch weder nötig noch aus Zeitgründen zu empfehlen.

Die StB-Prüfungen der Jahre 2015–2017 entsprachen in ihrer Aufgabenstellung diesem hier beschriebenen Regelfall. Zu beurteilen waren jeweils zwei VZ sowie vorrangig ein Unternehmer bzw. in Teilsachverhalten weitere Personen.<sup>2</sup>

## 2. Allgemeine Hinweise

Direkt an den Sachverhalt schließen sich die allgemeinen Hinweise an. Hier finden Sie Ausführungen zu ordnungsgemäßer Rechnungsstellung, zum Überschreiten von Liefer- und Erwerbsschwellen, zum Voranmeldungszeitraum, zur Abrechnung per Gutschrift, zur Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, zur Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen, zur Besteuerungsform (meist Sollbesteuerung), zur Ausübung von Optionsrechten etc.

### Tipp 2

**Lesen Sie vor dem Sachverhalt auch die allgemeinen Hinweise:** Finden sich in den allgemeinen Hinweisen Abweichungen von den üblichen Angaben, können Ihnen diese bereits vorab Aufschluss über die von Ihnen erwartete Lösung geben.

S. 172

Wie sich in den Prüfungen der letzten Jahre – zuletzt 2017 – gezeigt hat, finden sich immer wieder Abweichungen. So lag im Jahr 2017 insbesondere eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 UStG vor, und die Erwerbsschwelle galt nicht als überschritten.<sup>3</sup>

## II. Themen der StB-Prüfungen 2015–2017

### Hinweis

Aufgrund eines **Streits zum Urheberrecht** der Klausuren mit einigen Landesfinanzministerien sind die Originalklausuren seit 2015 nicht mehr verfügbar. Die Aufgabentexte der StB-Prüfungen bis einschließlich 2014 wurden im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Seit der StB-Prüfung 2015 werden die Aufgabentexte nicht mehr veröffentlicht. Zudem dürfen die Kandidaten die Prüfungsaufgaben seit dem Jahr 2016 auch nicht mehr im Anschluss an die schriftliche StB-Prüfung mitnehmen, sondern müssen diese mit der eigenen Klausurlösung abgeben. Hieraus folgt, dass uns im Folgenden eine detaillierte Darstellung der Themen nur für die Jahre 2008–2014 möglich ist. Für die Jahre 2015–2017 ist uns dies zwar verwehrt; nichtsdestotrotz ist eine

<sup>2</sup> Vgl. insoweit den Hinweis auf S. 172.

<sup>3</sup> Vgl. insoweit den nachfolgenden Hinweis.

Darstellung der Schwerpunkte aus Berichterstattungen von Teilnehmern hilfreich. Denn dies ermöglicht es Ihnen, im Gesamtzusammenhang der Analyse der Vorjahre, die richtigen Schwerpunkte in Ihrer Prüfungsvorbereitung zu setzen.

## 1. Allgemeines zum Sachverhalt

Die Umsatzsteuerklausur umfasste immer mehrere Textziffern (2015: 4, 2016: 6, 2017: 5), die teilweise weiter untergliedert waren (so im Jahr 2015) und weitestgehend unabhängig voneinander bearbeitet werden konnten.

## 2. Schwerpunkte der StB-Prüfungen 2015–2017

### a) Prüfungsjahr 2017

Im Prüfungsjahr 2017 wurden grds. Standardregelungen geprüft, wobei jedoch zusätzlich die Besonderheit vorlag, dass die zu beurteilende Person im einem Besteuerungszeitraum Kleinunternehmer war und erst im folgenden Besteuerungszeitraum zur Regelbesteuerung wechselte. Hierdurch waren Auswirkungen auf Vorsteuern i. R. einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 7 UStG zu prüfen. Weitere Themen waren:

- ▶ Erwerb eines Unternehmens i. R. einer Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) ohne Durchbrechung des Berichtigungszeitraums (§ 1 Abs. 1a Satz 3 und § 15a Abs. 10 UStG);
- ▶ nach Option steuerpflichtige Vermietung eines Altgebäudes (§ 4 Nr. 12 Buchst. a, § 9 Abs. 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 2 Nr. 3 UStG);
- ▶ Abgrenzung zwischen steuerfreien Heilbehandlungsleistungen (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG) und steuerpflichtigen sonstigen Leistungen;<sup>4</sup>
- ▶ unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG;<sup>5</sup>
- ▶ Vorsteueraufteilung nach Flächen- bzw. Umsatzschlüssel (§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG);<sup>6</sup>
- ▶ Vorsteuerberichtigung eines Grundstücks nach § 15a Abs. 1 UStG aufgrund einer Nutzungsänderung zwischen steuerfreier und steuerpflichtiger Nutzung;<sup>7</sup>
- ▶ innergemeinschaftlicher Erwerb durch Schwellenerwerber bzw. Regelunternehmer (§ 1a UStG);
- ▶ Vorsteuerabzug bei beabsichtigter unentgeltlicher Abgabe eines Gegenstands bzw. einer sonstigen an Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2, Abs. 9a Nr. 1, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG);
- ▶ Reiseleistung (§ 25 UStG).<sup>8</sup>

4 Steuerbefreiung von Umsätzen aus notärztlicher Betreuung diverser Veranstaltungen sowie aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt für Krankenhäuser: FG Köln, Urteil v. 3.7.2017 - 9 K 1147/16 [LAAAG-62543], Kommentierung: Janz, USt direkt digital 23/2017 S. 7 [HAAAG-63350]; Umsatzsteuerfreiheit von medizinischen Laborleistungen: Hendricks, Heilberufe-Beratung direkt digital 11/2017 S. 5 [VAAAG-59917].

5 Fallgruppen des § 14c UStG im Überblick bei Holzner/Dürr, SteuerStud 3/2016 S. 180 [MAAAF-49506].

6 Vorsteueraufteilung bei Immobilienvermietung: EuGH, Urteil v. 9.6.2016 - Rs. C-332/14 [CAAAF-75425], Kommentierung: Mann, USt direkt digital 12/2016 S. 2 [IAAAF-76071].

7 Übungsklausur: Pögel, Steuer-Repetitor 9/2017 S. 1 [RAAAG-55332].

8 Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung bei der Besteuerung von Reiseleistungen i. S. des § 25 UStG, FG München, Urteil v. 8.6.2016 - 3 K 3557/13 [NAAAG-38585], Rev. anhängig, Az. des BFH: V R 60/16, Kommentierung: Schlegel/Rennar, USt direkt digital 6/2017 S. 6 [JAAAG-40185].

## b) Prüfungsjahr 2016

Im Prüfungsjahr 2016 wurden folgende Regelungen geprüft:

- ▶ Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) bei Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH sowie in Abgrenzung zum steuerbaren Grundstückserwerb mit Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Erwerber (§ 13b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 UStG) nach Option zur Steuerpflicht (§ 4 Nr. 9 Buchst. a, § 9 Abs. 1, Abs. 3 UStG);<sup>9</sup>
- ▶ Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG);<sup>10</sup>
- ▶ Zuordnungswahlrecht bei gemischter unternehmerischer Nutzung eines Grundstücks mit Vorsteuerabzugsausschluss nach § 15 Abs. 1b UStG hinsichtlich der privaten Nutzung;<sup>11</sup>
- ▶ Übergang der Steuerschuldnerschaft bei einer Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 UStG);<sup>12</sup>
- ▶ nach Option steuerpflichtige Vermietungsumsätze (§ 4 Nr. 12 Buchst. a, § 9 Abs. 1, 2 UStG);<sup>13</sup>
- ▶ innergemeinschaftliches Reihengeschäft (§ 3 Abs. 6 Satz 5 und 6 UStG);<sup>14</sup>
- ▶ innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG);
- ▶ Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung und dessen Durchbrechung bei einem Warenkredit und Lieferung unter Eigentumsvorbehalt;
- ▶ Abgrenzung zwischen Nichtsteuerbarkeit von Zugaben und ihrer Versteuerung als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG.

S. 173

## c) Prüfungsjahr 2015

Zu folgenden Regelungen musste im Jahr 2015 Stellung genommen werden:

- ▶ Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2 UStG;<sup>15</sup>
- ▶ Steuerentstehung von Abschlagszahlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG;
- ▶ Vorsteuerabzug bei Erwerb einheitlicher Gegenstände, die teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig verwendet werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UStG);<sup>16</sup>
- ▶ Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG<sup>17</sup> von mehrmals dem Unternehmen dienenden Gegenständen aufgrund einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Anteils der steuerfreien Nutzung;

9 Grundstücks-/Immobilienübertragung als Geschäftsveräußerung im Ganzen – aktueller Rechtsstand und Praxishinweise zur Anwendung: Huschens, USt direkt digital 22/2017 S. 12 [LAAAG-61036]; Geschäftsveräußerung bei nur teilweiser Fortführung der Verpackung (Praxisfolgen des BFH-Urteils v. 6.7.2016 - XI R 1/15, BStBl 2016 II S. 909 [TAAAF-82381]), Greif, NWB 2/2017 S. 96 [KAAAF-89425].

10 Zur Vertiefung vgl. Schmidt, SteuerStud 4/2018, in der nächsten Ausgabe.

11 Becker, SteuerStud 7/2017 S. 421 [LAAAG-43991] zzgl. Übungsklausur, Beilage 2/2017 zu SteuerStud 7/2017 S. 14 [JAAAG-43996].

12 Übungsklausur: Becker, SteuerStud 11/2017 S. 728 [JAAAG-53702].

13 Stellungnahme des BMF zu den zeitlichen Grenzen für die Erklärung des Verzichts auf eine Steuerbefreiung und die Rücknahme des Verzichts: BMF, Schreiben v. 2.8.2017 - III C 3 - S 7198/16/10001 [VAAAG-53271], vgl. dazu Seifert, StuB 17/2017 S. 678 [SAAAG-55900]; Übungsklausur: van der Aar, Steuer-Repetitor 11/2017 S. 1 [MAAAG-60953].

14 Übungsklausur: Becker, Beilage 2/2017 zu SteuerStud 7/2017 S. 14 [JAAAG-43996].

15 Zur Umsatzsteuerkorrektur in sog. Bauleister-Altfällen (Anmerkungen zum BMF-Schreiben v. 26.7.2017 - III C 3 - S 7279/11/10002-09/IV A 3 - S 0354/07/10002-10, BStBl 2017 I S. 1001 [OAAAG-53269]) vgl. Prätzler, StuB 19/2017 S. 748 [PAAAG-58827]; BFH bestätigt Übergangsregelung in Bauträgerfällen: BFH, Urteil v. 23.2.2017 - V R 16, 24/16 [XAAAG-41819], Kommentierung: Seifert, StuB 9/2017 S. 356 [OAAAG-44252]; Bauträger haben Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht nach § 13b UStG abgeführten Umsatzsteuer: FG München, Urteil v. 10.10.2017 - 14 K 344/16 [AAAAG-60636], Kommentierung: Schmidt, NWB 47/2017 S. 3552 [TAAAG-62160]; kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen: FG Düsseldorf, Urteil v. 28.4.2017 - 1 K 2634/15 U [UAAAG-51083], Kommentierung: Klimmek, USt direkt digital 14 / 2017 S. 10 [AAAAG-50232]; Übungsklausur zum Thema bei Becker, Beilage 2/2017 zu SteuerStud 7/2017 S. 14 [JAAAG-43996].

16 Zur gemischten Verwendung und den Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug s. Becker, SteuerStud 7/2017 S. 421 [LAAAG-43991] zzgl. Übungsklausur, Beilage 2/2017 zu SteuerStud 7/2017 S. 14 [JAAAG-43996].

- Unentgeltliche Wertabgaben durch private Nutzung bzw. Schenkung eines Unternehmensgegenstands (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 und Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG);<sup>18</sup>
- innergemeinschaftliches Reihengeschäft (§ 3 Abs. 6 Satz 5 und 6 UStG);<sup>19</sup>
- innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs (§ 1b und § 2a UStG);<sup>20</sup>
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs bzw. Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei einer Zuwendung an Geschäftsfreunde nach § 15 Abs. 1a bzw. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG.<sup>21</sup>

#### d) Zusammenfassende Auswertung der Prüfungsjahre 2015–2017

Mit Ausnahme einiger Sonderprobleme, insbesondere im Prüfungsjahr 2017, zeigt sich, dass der Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) im Allgemeinen, dessen Ausschluss, die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen sowie deren Berichtigung nach § 15a UStG, die Steuerschuldumkehr (§ 13b UStG), die Geschäftsveräußerung im Ganzen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Folgen (§ 1 Abs. 1a UStG) und die Steuerbarkeit unentgeltlicher Wertabgaben (§ 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG) in den letzten drei Jahren beliebte Prüfungsthemen darstellten. Zudem machten die Sachverhalte in allen drei Prüfungsjahren auch nicht an der Grenze halt, so dass innergemeinschaftliche Reihengeschäfte, Erwerbe und Lieferungen jährlich geprüft wurden.

### III. Themen der StB-Prüfungen 2008–2014

#### 1. Allgemeines zum Sachverhalt

Auch in den vorangegangenen Prüfungsjahren seit 2008 umfasste der einheitliche Sachverhalt jeweils vier bis sechs Textziffern. Zudem waren sowohl Unternehmereigenschaft als auch der Umfang des Unternehmens zu prüfen. Jedoch musste nicht in jedem Jahr zu zwei Besteuerungszeiträumen Stellung genommen werden, und es waren auch nicht immer mehrere Personen auf ihre umsatzsteuerlichen Auswirkungen hin zu prüfen, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist (der Vollständigkeit halber wurden hier auch die Prüfungsjahre 2015–2017 mit aufgenommen<sup>22</sup>):

Prüfungsjahr	Besteuerungszeiträume	Personen	Textziffern
2017	2	2	5
2016	2	3	6
2015	2	1	4
2014	1	1	5
2013	1	4	5

17 Zehn Fälle zu § 15a UStG bei Ramb, SteuerStud 9/2016 S. 557 [YAAAF-79868].

18 Möller, SteuerStud 5/2015 S. 264 [CAAAE-88411]; bei Betriebsveranstaltungen Dürr, SteuerStud 9/2015 S. 536 [RAAAE-99095]. Fallstudien: Moldan, SteuerStud 5/2014 S. 292 [HAAAE-61895] SteuerStud 6/2014 S. 353 [LAAAE-64785], sowie Ramb, SteuerStud 3/2014 S. 175 [XAAAE-55537]; Übungsklausuren: Thiel, SteuerStud 1/2016 S. 52 [KAAAF-18212] und SteuerStud 6/2015 S. 363 [BAAAE-90840].

19 Übungsklausur: Becker, Beilage 2/2017 zu SteuerStud 7/2017 S. 14 [JAAAG-43996]. Zum innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft und dem Einfluss der jüngsten Rspr. auf dessen Anwendbarkeit und Angabepflichten vgl. Bachstein, IWB 20/2017 S. 767 [YAAAG-60119].

20 Übungsklausur: Becker, SteuerStud 11/2017 S. 728 [IAAAG-53702].

21 Gehm, SteuerStud 5/2017 S. 308 [DAAAG-39877].

22 Vgl. insoweit den Hinweis auf S. 172.

2012	2	2	4
2011	1	2	6
2010	2	4	4
2009	2	2	7
2008	1	1	5

## 2. Schwerpunkte der StB-Prüfungen 2008–2014

Die o. g. Themenschwerpunkte der Prüfungsjahre 2015–2017 zeigten sich bereits in den Jahren zuvor. Zusätzlich waren das **Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft** (wie Geschäftsführungsleistungen und Begründung einer Organschaft) sowie verschiedene Fragen im Zusammenhang mit Anteilen an **Gesellschaften** (Erwerb, Veräußerung, Unternehmensvermögen) in den Vorjahren (2009, 2011, 2013 und 2014) zu prüfen.

Thematisch werden **Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung** häufig im Zusammenhang mit der Nutzung (insbesondere Vermietung, Erwerb und Veräußerung) von **Grundstücken und Gebäuden** (2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014) geprüft.

Die Frage der Versteuerung einer **unentgeltlichen Wertabgabe** bzw. der Vorsteuerabzug bei beabsichtigter entsprechender Verwendung, stellte sich vordringlich bei Preisausschreiben bzw. Verlosungen (2011, 2013, 2014) sowie bei unentgeltlichen Zuwendungen an Geschäftsfreunde (2014) bzw. an Arbeitnehmer – hier auch in Abgrenzung zur Entgeltlichkeit i. R. eines tauschähnlichen Umsatzes gegen anteilige Arbeitsleistung (2010).

S. 174

Als dem Unternehmensvermögen zugeordnete Gegenstände, die privat genutzt werden, zog der Aufgabensteller meist **Fahrzeuge** (2009, 2011, 2012, 2013) oder wiederum Grundstücke bzw. Gebäude (2008, 2012, 2013, 2014) heran.

In regelmäßigen Abständen wurden daneben auch **Sonderregelungen** wie die Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG (2010 sowie in 2017, s. o.), die Kleinunternehmenschaft nach § 19 UStG (2012 sowie in 2017, s. o.) oder die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG (2014) herausgegriffen oder bestimmte Schwerpunkte gesetzt – die dann zumeist einen hohen Anteil der insgesamt 35 Wertungspunkte einnahmen, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich wird:

Prüfungsjahr	Themenschwerpunkt/ Sonderregelung	Anteil an den Gesamtwertungspunkten
2014	Differenzbesteuerung	$\frac{10}{35} = 23\%$
2013	Auslandssachverhalte	$\frac{8}{35} = 23\%$
2012	Vorsteuerberichtigung <i>Kleinunternehmenschaft</i>	$\frac{10}{35} = 35\%$ $\frac{8}{35} = 23\%$
2011	Auslandssachverhalte Verhältnis Gesellschaft/ Gesellschafter	$\frac{9}{35} = 26\%$ $\frac{9}{35} = 26\%$
2010	Reiseleistungen	$\frac{5}{35} = 14\%$
2009	Auslandssachverhalte Verhältnis Gesellschaft/ Gesellschafter	$\frac{8}{35} = 23\%$

		$\frac{11}{35} = 31\%$
2008	Differenzbesteuerung	$\frac{5}{35} = 14\%$

## IV. Ausblick

Die Themenauswertung zeigt, dass sich bei der Umsatzsteuerklausur sehr gut „Dauerbrenner“ bei den Prüfungsschwerpunkten feststellen lassen. Die Kenntnis, unter welchen Voraussetzungen eine Person unternehmerisch tätig wird und welchen Umfang sein Unternehmen einnimmt, wird grds. von Ihnen gefordert. Hieran wird wohl auch künftig festgehalten werden. Einige Standardprobleme werden zudem nahezu jährlich geprüft. Auch insoweit sollten in der Klausurbearbeitung keine Unsicherheiten mehr bestehen. Ob sich die nächste StB-Prüfung einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung widmet und welche dies ggf. sein wird, lässt sich jedoch nur schwer abschätzen. Bis einschließlich 2014 beinhaltete zwar jedes zweite Prüfungsjahr eine Sonderregelung. In den Jahren 2015 und 2016 wurden jedoch keine und im Jahr 2017 zwei geprüft. Hieraus lässt sich aber nicht schließen, dass im Prüfungsjahr 2018 nun wiederum keine Sonderregelung von Ihnen gefordert werden wird.

### Tipp 3

**Bereiten Sie sich intensiv auf folgende Themengebiete vor:**

1. Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung;
2. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden;
3. Auslandssachverhalte, insbesondere innerhalb der EU;
4. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Pkw;
5. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers;
6. Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft;
7. unentgeltliche Abgaben an Arbeitnehmer, Geschäftsfreunde und Angehörige.

Der **SteuerStud RechtsprechungsRadar zur Umsatzsteuer** liefert Ihnen Kurzkomentierungen zu wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen, die Sie unbedingt kennen sollten: Becker, SteuerStud 9/2017 S. 538 [MAAAG-48518].

## AUTORIN

---



**Dr. Stefanie Becker,**

Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin, ist als Beraterin, Dozentin und Autorin spezialisiert im nationalen und internationalen Umsatzsteuerrecht unter Umsatzsteuer<sup>3</sup> in Augsburg tätig. Sie ist darüber hinaus Dozentin für das Steuerrechts-Institut KNOLL i. R. der Steuerberater- und Steuerfachwirtfortbildung sowie Lehrbeauftragte an der Universität Augsburg.

**Fundstelle(n):**

SteuerStud 3/2018 Seite 171

[PAAAG-67536]